



Gemeindeversammlung

INHALT

Genehmigung Budget 2025, Festsetzung Steuerfuss

2 Erläuterungen

8 Antrag der Exekutive

9 Antrag RPK

Reglement Mehrwertausgleichfonds

11 Reglement

14 Beleuchtender Bericht

18 Antrag RPK

Neues Bibliotheksreglement

19 Reglement

22 Beleuchtender Bericht

31 Antrag RPK

Einladung

der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von Weisslingen zur Teilnahme an der **Gemeindeversammlung** vom **Montag, 2. Dezember 2024, 20.00 Uhr** im Mehrzweckgebäude Widum, Weisslingen

ANTRÄGE

Genehmigung Budget 2025 und Festsetzung des Steuerfusses

Behandlung durch Roland Bischofberger,
Ressortvorstand Finanzen

Reglement Mehrwertausgleichfonds

Behandlung durch Pascal Martin, Gemeindepräsident

Neues Bibliotheksreglement

Behandlung durch Clemens Wangler, Ressortvorstand Kultur

Die Akten und das Stimmregister liegen zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Ebenfalls werden die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde publiziert (www.weisslingen.ch).

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung lädt der Gemeinderat zu einem Apéro ein.

Weisslingen, 25. Oktober 2024, Gemeinderat Weisslingen

Erläuterungen zum Budget und Festsetzen des Steuerfusses

Der Gemeinderat hat das Budget 2025 zuhänden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024 verabschiedet.

Das Budget 2025 weist bei einem Aufwand von CHF 25.075 Mio. und einem Ertrag von CHF 31.475 Mio. einen Ertragsüberschuss von CHF 6.400 Mio. aus (Vorjahr CHF 0.695 Mio.) bei einem gleichbleibenden Steuerfuss (116%).

Erfolgsrechnung

Aufwand	CHF	25'075'000
Ertrag	CHF	31'475'000
Ertragsüberschuss	CHF	6'400'000

Abweichungen Budget 2025 zu Budget 2024 nach Funktionen

Funktionale Gliederung	BGT 2024		BGT 2025		Abweichung
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
0 Allgemeine Verwaltung	2'935'000	1'005'000	3'085'000	940'000	
Nettoergebnis		1'930'000		2'145'000	215'000
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	870'000	125'000	1'000'000	130'000	
Nettoergebnis		745'000		870'000	125'000
2 Bildung	8'185'000	110'000	8'695'000	115'000	
Nettoergebnis		8'075'000		8'580'000	505'000
3 Kultur, Sport und Freizeit	410'000	65'000	415'000	65'000	
Nettoergebnis		345'000		350'000	5'000
4 Gesundheit	1'545'000	0	1'535'000	0	
Nettoergebnis		1'545'000		1'535'000	-10'000
5 Soziale Sicherheit	4'250'000	1'915'000	4'855'000	2'345'000	
Nettoergebnis		2'335'000		2'510'000	175'000
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'345'000	400'000	1'505'000	400'000	
Nettoergebnis		945'000		1'105'000	160'000
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'270'000	1'990'000	2'605'000	2'270'000	
Nettoergebnis		280'000		335'000	55'000
8 Volkswirtschaft	280'000	675'000	325'000	770'000	
Nettoergebnis	395'000		445'000		50'000
9 Finanzen und Steuern	1'160'000	17'660'000	1'055'000	24'440'000	
Nettoergebnis	16'500'000		23'385'000		6'885'000
Total Aufwand / Ertrag	23'250'000	23'945'000	25'075'000	31'475'000	
Gesamtergebnis		695'000		6'400'000	5'705'000



Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Budget 2024

- Einmaliger Buchgewinn von CHF 6'060'000 aus Verkäufen von Liegenschaften im Finanzvermögen
- Mehr Steuereinnahmen von insgesamt CHF 680'000; bei den ordentlichen Steuern Rechnungsjahr belaufen sich die Mehreinnahmen auf CHF 750'000; die Steuererträge aus früheren Jahren werden aufgrund der Vorjahreszahlen und der aktuellen Hochrechnung um CHF 40'000 tiefer veranschlagt; die restlichen Positionen beim Steuerertrag werden ebenfalls um CHF 30'000 tiefer budgetiert
- Mehr Grundstückgewinnsteuern von CHF 250'000
- Geringerer Ressourcenzuschuss von CHF 90'000
- Höherer Personalaufwand von CHF 266'700
- Höheren Sach- und Betriebskosten von CHF 255'100 aufgrund höherem Unterhaltsbedarf bei Grundstücken, Gebäuden und Apparaten sowie Anschaffungen
- Höhere Abschreibungskosten von CHF 330'400 aufgrund realisierter Investitionen
- Höhere Aufwendungen im Bereich der sozialen Sicherheit von CHF 175'000 aufgrund steigender Kosten bei den Ergänzungsleistungen und im Asylwesen

Ressourcenausgleich 2025

Der Gemeinderat hat sich mit Beschluss vom 16. Juli 2019 für die zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs entschieden. Entsprechend ist der Ressourcenausgleich für das Budget 2025 wiederum abzugrenzen.

Obwohl die politische Lage weiterhin von Unsicherheiten (u.a. Kriege, Inflationsdruck etc.) geprägt ist und deren Auswirkungen auf die zukünftigen Steuererträge sehr schwierig einzuschätzen sind, geht das Gemeindeamt nach wie vor von einem optimistischen Szenario aus. Die Kantonale Steuerkraft wird auf einen Wert von CHF 4'230 prognostiziert (Planungswert 2024: CHF 4'150).

Der Gemeinderat schliesst sich dieser Prognose an und übernimmt diesen Wert für das Budget 2025. Die Berechnung basiert auf einer eigenen Steuerkraft von CHF 3'342, einem Steuerfuss von 116 % und 3'460 Einwohnern. Mit diesen Eckwerten beläuft sich der prognostizierte Ressourcenzuschuss auf CHF 2'715'000.

Investitionsrechnung

Die Gemeinde Weisslingen hat im Jahr 2025 wiederum einen hohen Investitionsbedarf. Gesamthaft sind Nettoinvestitionen von CHF 5'065'000 vorgesehen, CHF 4'015'000 im Steuerhaushalt und CHF 1'050'000 im Gebührenhaushalt.

Mit dem Bau des neuen Dorfkindergartens auf dem Areal der Schulliegenschaften schliesst die Gemeinde im kommenden Jahr ein grosses Projekt ab. Insgesamt wird mit Kosten von CHF 4.55 Mio. gerechnet. Im Budget 2025 sind davon noch CHF 0.635 Mio. eingestellt. Es sei nochmals betont, dass die Ausgaben für den neuen Kindergarten mit dem Verkauf der drei alten Kindergartenliegenschaften gegenfinanziert werden. Dazu kommt noch der Verkauf des Schulhauses Neschwil, welches mit einem Buchwert von CHF 938'300 im Finanzvermögen aktiviert ist. Gesamthaft wird der prognostizierte Gewinn aus den Verkäufen der Liegenschaften auf CHF 6.06 Mio. veranschlagt.

Weitere grössere Projekte im Steuerhaushalt betreffen die Fenster- und Storensanierung im Schulhaus Schmittenacher II mit CHF 1'650'000, den Erweiterungsbau des Garderobengebäudes Sportplatz Mettlen über CHF 750'000 sowie Investitionen im Bereich der Fernwärme über CHF 355'000. Die restlichen CHF 625'000 verteilen sich auf mehrere Positionen und Funktionen.

Im Gebührenhaushalt ist die 2. Etappe Sanierung Wasserleitung Lendikerstrasse über CHF 1.09 Mio. als grösstes Projekte zu erwähnen.

Selbstfinanzierung

Bei einer Selbstfinanzierung (Cash-Flow) von CHF 7'930'600 und Nettoinvestitionen von CHF 5'065'000 entsteht ein Finanzierungsüberschuss von CHF 2'865'600. Die geplanten Investitionen können zu 156.6 % aus eigenen Mitteln finanziert werden.

	2025	2024
Ertragsüberschuss	CHF 6'400'000	CHF 695'000
+ Aufwand für Abschreibungen	CHF 1'490'600	CHF 1'160'200
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF 210'000	CHF 32'500
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF - 170'000	CHF - 228'500
Selbstfinanzierung (Cash Flow)	CHF 7'930'600	CHF 1'659'200
./.Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF 5'065'000	CHF 6'265'000
Finanzierungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	CHF 2'865'600	CHF -4'605'800
Selbstfinanzierungsgrad	156.6 %	26.5 %



Gebührenhaushalte

Hohe Investitionen bei knapper Selbstfinanzierung haben sowohl im Wasser- als auch im Abwasserhaushalt in den letzten Jahren zu einer Zunahme der Verschuldung geführt. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, die Gebühren beim Wasser und Abwasser auf den 1. Januar 2025 um 30 Prozentpunkte zu erhöhen.

Trotz diesen Tarifierpassungen wird voraussichtlich im Abwasserhaushalt ein Bilanzfehlbetrag (negative Spezialfinanzierung) resultieren, der gemäss Gemeindegesetz ausgeglichen werden muss. Entsprechend sind zeitnahe Massnahmen notwendig und eine weitere Gebührenerhöhung ist nicht auszuschliessen.

Im Detail zeigen sich folgende Eigenkapitalwerte:

Spezial- finanzierungen	Bestand 31.12.2023	Veränderung BGT 2024	Veränderung BGT 2025	Plan 31.12.2025
Wasserwerk	1'116'798	32'500	210'000	1'359'298
Abwasserbeseitigung	311'576	-215'000	-115'000	-18'424
Abfallwirtschaft	411'291	-13'500	-55'000	342'791

Erfolgsrechnung

Funktionale Gliederung

0 Allgemeine Verwaltung
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit
2 Bildung
3 Kultur, Sport und Freizeit
4 Gesundheit
5 Soziale Sicherheit
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung
7 Umweltschutz und Raumordnung
8 Volkswirtschaft
9 Finanzen und Steuern

Total Aufwand / Ertrag

Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)

Gestufter Erfolgsausweis

30 Personalaufwand
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen
36 Transferaufwand
37 Durchlaufende Beiträge

Total Betrieblicher Aufwand

40 Fiskalertrag
41 Regalien und Konzessionen
42 Entgelte
43 Verschiedene Erträge
45 Einnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
46 Transferertrag
47 Durchlaufende Beiträge

Total Betrieblicher Ertrag

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit

34 Finanzaufwand
44 Finanzertrag

Ergebnis aus Finanzierung

Operatives Ergebnis

38 Ausserordentlicher Aufwand
48 Ausserordentlicher Ertrag

Ausserordentliches Ergebnis

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung

39 Interne Verrechnungen: Aufwand
49 Interne Verrechnungen: Ertrag

Total Aufwand

Total Ertrag

BGT 2025		BGT 2024		Abweichung
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
3'085'000	940'000	2'935'000	1'005'000	215'000
1'000'000	130'000	870'000	125'000	125'000
8'695'000	115'000	8'185'000	110'000	505'000
415'000	65'000	410'000	65'000	5'000
1'535'000	0	1'545'000	0	-10'000
4'855'000	2'345'000	4'250'000	1'915'000	175'000
1'505'000	400'000	1'345'000	400'000	160'000
2'605'000	2'270'000	2'270'000	1'990'000	55'000
325'000	770'000	280'000	675'000	50'000
1'055'000	24'440'000	1'160'000	17'660'000	6'885'000
25'075'000	31'475'000	23'250'000	23'945'000	5'705'000
6'400'000		695'000		
4'456'000		4'189'300		266'700
5'107'300		4'852'200		255'100
1'463'100		1'132'700		330'400
210'500		32'500		178'000
12'365'500		11'472'600		892'900
20'000		20'000		0
23'622'400		21'699'300		1'923'100
14'540'000		13'615'000		925'000
0		0		0
2'796'800		2'445'500		351'300
2'300		2'800		-500
171'500		228'500		-57'000
6'079'000		5'669'600		409'400
20'000		20'000		0
23'609'600		21'981'400		1'628'200
-12'800		282'100		-294'900
488'600		560'900		-72'300
6'901'400		973'800		5'927'600
6'412'800		412'900		5'999'900
6'400'000		695'000		5'705'000
0		0		0
0		0		0
0		0		0
6'400'000		695'000		5'705'000
964'000		989'800		-25'800
964'000		989'800		-25'800
25'075'000		23'250'000		1'825'000
31'475'000		23'945'000		7'530'000

Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen

	BGT 2025		Beschluss
	Ausgaben	Einnahmen	
Investitionen Verwaltungsvermögen	5'660'000	595'000	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	5'065'000		
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	180'000	0	
1610 Militärische Verteidigung			
Umbau 300m-Schiessanlage (Sius)	180'000		ausstehend, gebunden
Bildung	2'385'000	5'000	
2170 Schulliegenschaften			
Kindergarten, Neubau	635'000		Urne
Altes Sekundarschulhaus, Projektkosten Sanierung Liegenschaft	50'000		ausstehend
Hallenbad, Vorprojekt Sanierung Hallenbad	50'000		ausstehend
Schmittenacher II, Sanierung Fenster & Storen	1'650'000		ausstehend, gebunden
Übertragung Buchwert Kindergartenliegenschaften in das FV		5'000	GR
Kultur, Sport und Freizeit	750'000	0	
3410 Sport			
Sportplatz Mettlen, Sanierung Clubhaus	750'000		GV
Verkehr	535'000	185'000	
6150 Gemeindestrassen			
Strassensanierung Lendikerstr. 49 – Lendikon	50'000		ausstehend, gebunden
Strassensanierung Kollbrunnerstrasse	350'000		ausstehend, gebunden
Strassensanierung Kollbrunnerstrasse (Anteil Zell)		185'000	ausstehend, gebunden
Strassenbeleuchtung Tollenstrasse	50'000		ausstehend
Strassensanierung allgemeines Strassennetz	85'000		ausstehend, gebunden
Umwelt und Raumordnung	1'300'000	250'000	
7101 Wasserwerk	1'165'000	150'000	
Sanierung Wasserleitung Lendikerstr. 49 – Lendikon	1'090'000		ausstehend, gebunden
Sanierung Wasserleitung Fussweg Leisibüel	75'000		ausstehend, gebunden
Anschlussgebühren von privaten Haushalten		150'000	
7201 Abwasserbeseitigung	135'000	100'000	
Leitungssanierung allgemeines Kanalnetz	75'000		ausstehend, gebunden
Anschlussgebühren von privaten Haushalten		100'000	
Ersatz Ford Ranger	60'000		ausstehend, gebunden
Volkswirtschaft	510'000	155'000	
8731 Fernwärme			
Zusammenschluss Heizungen	240'000		ausstehend
Erweiterung Püngertli/Hintergasse	200'000		ausstehend
Anschluss Mehrgenerationenhaus	70'000		ausstehend
Anschlussgebühren von privaten Haushalten		155'000	
Investitionen Finanzvermögen	6'200'000	7'140'000	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen		-940'000	
Finanzen und Steuern	6'200'000	7'140'000	
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens			
Verkauf Liegenschaft altes Schulhaus Neschwil		1'240'000	ausstehend
Verkauf Liegenschaft KIGA Burggasse 5		2'200'000	ausstehend
Verkauf Liegenschaft KIGA Rennweg 30		2'100'000	ausstehend
Verkauf Liegenschaft KIGA Hintergasse 11		1'600'000	ausstehend
Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten	135'000		
Übertragung von realisierten Gewinnen aus Gebäuden in die ER	6'060'000		
Übertragung Buchwert Kindergartenliegenschaften in das FV	5'000		GR

Antrag der Exekutive der Politischen Gemeinde Weisslingen zum Budget 2025

1. Der Gemeinderat hat das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Weisslingen genehmigt.
Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	25'075'000
	Gesamtertrag	CHF	31'475'000
	Ertragsüberschuss	CHF	6'400'000
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	5'660'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	595'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	5'065'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	6'200'000
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	7'140'000
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-940'000
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		CHF	11'035'000
Steuerfuss			116 %

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Weisslingen zu genehmigen und den Steuerfuss auf 116 % (Vorjahr 116 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Weisslingen, 25. Oktober 2024

Gemeinderat Weisslingen

Pascal Martin
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber



Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Weisslingen zum Budget 2025

Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2025 geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Weisslingen entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstandes zu genehmigen. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	25'075'000
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	18'675'000
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	6'400'000
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	5'660'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	595'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	5'065'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	6'200'000
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	7'140'000
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-940'000

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Weisslingen finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.

Feststellungen

Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu den folgenden Bemerkungen Anlass:

Das budgetierte Ergebnis wird durch grosse ausserordentliche Buchgewinne von 6.06 Mio. Franken beeinflusst. Diese Buchgewinne entstehen durch den geplanten Verkauf von einigen Liegenschaften im Finanzvermögen. Ohne diese Verkäufe würde der Ertragsüberschuss lediglich 340'000 Franken betragen statt den budgetierten 6.4 Mio. Franken.

Der effektive Erlös aus den Liegenschaftsverkäufen soll 7.14 Mio. Franken einbringen und wird damit viel Geld und Liquidität in die Gemeindekasse spülen. Dies erlaubt der Gemeinde keine neuen Schulden aufnehmen zu müssen. Im Gegenteil, es könnten sogar Schulden zurückbezahlt und somit abgebaut werden.

Im Budget 2025 erhöht sich der gesamte Bruttoaufwand um 1.825 Mio. Franken gegenüber dem Budget 2024. Die RPK ist besorgt um die grosse Zunahme der Bruttoaufwendungen. Nachfolgend sind die Erhöhungen beim Bruttoaufwand für sechs Bereiche aufgelistet:

• Allgemeine Verwaltung	+ 150'000 Franken	+ 6 %
• Öffentliche Ordnung & Sicherheit	+ 130'000 Franken	+ 15 %
• Bildung	+ 510'000 Franken	+ 6 %
• Soziale Sicherheit	+ 605'000 Franken	+ 14 %
• Verkehr & Nachrichtenübermittlung	+ 160'000 Franken	+ 12 %
• Umweltschutz & Raumordnung	+ 335'000 Franken	+ 15 %

Im Budget 2025 wird mit einem etwas kleineren prognostizierten Ressourcenzuschuss von 2.715 Mio. Franken geplant als noch im Budget 2024 von 2.805 Mio. Franken.

Der geschätzte Schuldendienst für das Jahr 2025 beträgt 320'000 Franken und entspricht zirka drei Steuerprozenten.

Die Gemeinde plant erneut mit hohen Investitionen im Jahr 2025, netto 5.065 Mio. Franken. Der grösste Posten sind die als gebunden deklarierten 1.65 Mio. Franken für die Sanierungen im Schulhaus Schmittener II. Danach folgen die Sanierung Wasserleitung Lendikerstrasse mit 1.09 Mio. Franken und die Sanierung Clubhaus Sportplatz Mettlen mit 750'000 Franken.

Festsetzung des Steuerfusses

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2025 der Politischen Gemeinde Weisslingen gemäss dem Antrag des Gemeindevorstandes auf 116 % (Vorjahr 116 %) des einfachen Steuerertrags festzusetzen.

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	11'035'000
Steuerfuss			116 %
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-6'400'000
	Steuerertrag Rechnungsjahr	Fr.	12'800'000
Jahresrechnung Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss)		Fr.	6'400'000

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugeschrieben.

Weisslingen, 29. Oktober 2024

Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Weisslingen

Chris Kirschner
Der Präsident

Pascal Keller
Der Aktuar



Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024, gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019 und den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2023 betr. Revision Bau- und Zonenordnung, erlässt folgendes Reglement (Fondsreglement):

Art. 1 Zweck

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2 Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3 Verwendungszweck

- ¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen:
- a) die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
 - b) Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
 - c) die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,
 - d) Deckung der Verwaltungskosten der Gemeinde im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe.

² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet

Art. 4 Beiträge

¹ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

² Die Gemeinde kann einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen ausrichten.

³ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

⁴ Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.

⁵ Für beitragsberechtigzte Massnahmen richtet die Gemeinde Beiträge gemäss den Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung aus.

Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigzte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.

² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, sind die Gesuche abzulehnen und ist kein Beitrag zu gewähren.

Art. 6 Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Art. 7 Gesuch

- ¹ Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Gemeinderat eingereicht werden.
- ² Mit dem Gesuch ist das Projekt mit den nötigen Angaben angemessen und verständlich zu dokumentieren. Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:
 - a) Nutzungskonzept
 - b) Gestaltungskonzept
 - c) Vorgehenskonzept
 - d) Nachhaltigkeitskonzept
 - e) Chancen und Risiken des Projektes
 - f) Pflege- und Unterhaltskonzept
 - g) Littering- und Lärmkonzept
 - h) allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden
- ³ Beitragsgesuche können einmal pro Jahr, jeweils auf den 31. März, eingereicht werden.

Art. 8 Prüfung des Gesuchs

Das Gesuch wird vom Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Stelle geprüft auf:

- a) Inhalt
 1. die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde
 2. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen
 3. das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten
- b) Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3)
- c) Wirtschaftlichkeit
- d) Folgekosten

Art. 9 Entscheid

- ¹ Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.
- ² Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.
- ³ Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

Art. 10 Auszahlung von Beiträgen

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts bei der Umsetzung der Massnahme.

Art. 11 Umsetzungspflicht

- ¹ Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.
- ² Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel
 - a) die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge
 - b) die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge. Vorbehalten bleiben die Ausschlussgründe gemäss Art. 12 Abs. 2.



**Art. 12 Rückerstattung
von Beiträgen**

- ¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.
- ² Auf die Rückforderung wird teilweise oder ganz verzichtet,
- a) soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können (Verhältnismässigkeit), und
 - b) wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist (Vertrauensschutz).

Art. 13 Berichterstattung

Der Gemeindevorstand veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

Art. 14 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wird auf einen durch den Gemeinderat festgesetzten Termin in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Weisslingen

Pascal Martin
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber

Beleuchtender Bericht zum Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung beschloss am 4. Dezember 2023 eine Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO). Damit wurde u. a. die Regelung eines Mehrwertausgleichs bei Um- und Aufzonierung beschlossen. Gemäss § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) errichten die Gemeinden einen Fonds, in den die Erträge aus dem Ausgleich fliessen. Die Verwendung der Erträge muss in einem Reglement (Gemeindeerlass) normiert werden. Hierzu stellt der Kanton ein Musterreglement zur Verfügung, dessen Inhalte grösstenteils in das Reglement der Gemeinde Weisslingen übernommen wurden.

Rechtsgrundlage

Zunächst wurde beim Gemeindeamt Kanton Zürich (GAZ) abgeklärt, weshalb ein Gemeindeerlass notwendig ist, zumal in der durch die Gemeindeversammlung genehmigten Teilrevision der BZO die wesentlichen Grundzüge für die Erhebung von Mehrwertsteuern enthalten sind und das Reglement Untergeordnetes festschreibt. Das GAZ begründet die Notwendigkeit eines Gemeindeerlasses gemäss § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) so, dass mit Bezug auf die in § 3 Musterreglement enthaltenen Massnahmen lediglich eine Auswahl oder eine Ergänzung getroffen werden könnte. In diesem Punkt handelt es sich somit nicht um eine Vollzugsregelung, sondern um einen Entscheid, der den Stimmberechtigten zustehen sollte. Auch bei der in § 4 enthaltenen Frage, ob Beiträge begrenzt werden sollen, oder mehr noch bei dem in § 5 enthaltenen Entscheid, ob die Gesuche pendent zu halten oder abzulehnen seien, wenn der Fonds verschuldet ist, geht es um Festlegungen, die im Einzelfall für die Betroffenen von einer gewissen Tragweite sind. Aus Gesagtem ergibt sich die Grundlage für das vorliegende Reglement aus § 23 MAG i. V. m. § 4 Abs. 2 des GG.

Das neue Mehrwertausgleichsfondsreglement (MAR)

Wie bereits erwähnt, stellt der Kanton ein Musterreglement zur Verfügung. In diesem sind Bestimmungen enthalten, welche in ein MAR zu übernehmen sind, und Bestimmungen, welche nicht zwingend übernommen werden müssen oder aus denen nach dem Baukastenprinzip auch nur eine Auswahl getroffen werden kann. Zusätzlich wurden drei analoge Reglemente der Gemeinden Lindau, Gossau und Langnau am Albis konsultiert mit dem Ziel, festzustellen, welche optionale Regelungen sie jeweils gewählt haben.

Im Reglementsentwurf sind die zu entscheidenden Normen mit einem Kommentar gekennzeichnet.



Die einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend werden die einzelnen Artikel kurz beleuchtet.

Art. 1 Zweck

Es kann nur einen einzigen Fonds geben (§ 41 der Verordnung zum MAG [MAV]). Weitere Fonds mit anderen Zwecken sind nicht erlaubt.

Art. 2 Zuweisung von Mitteln

Mit diesem Artikel wird als Ergänzung zu § 23 MAG verdeutlicht, dass nur die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe in den Mehrwertausgleichsfonds (MAF) fliessen. Ausgleichsleistungen aus städtebaulichen Verträgen – für die Gemeinde Weisslingen nicht relevant, aber als ergänzende Information hier erwähnt – fliessen in der Regel nicht in den kommunalen Fonds, sondern sind projektbezogen zu verwenden. Die Finanzmittel, die den Gemeinden aus der kantonalen Mehrwertabgabe (Entschädigungen bei Auszonierungen, Beiträge für raumplanerische Massnahmen) zukommen, fliessen ebenfalls nicht in den kommunalen Fonds.

Art. 3 Verwendungszweck

In Abs. 1 hat der Gemeinderat die Möglichkeit festgesetzt, wofür die Fondsmittel verwendet werden. Es kommen jedoch keine Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden (siehe Art. 4).

Die Gemeinde kann Fondsmittel einsetzen, um Liegenschaften zu erwerben, die sie einem im kommunalen Fondsreglement vorgesehenen Verwendungszweck zuführt. Möglich ist auch die Errichtung von Dienstbarkeiten zugunsten des Gemeinwesens (Abs. 2).

Betrieb und Unterhalt von kommunalen Infrastrukturen sind keine raumplanerischen Massnahmen. Deshalb werden diese ausgeschlossen und kommen somit nicht in den Genuss von Fondsgeldern.

Art. 4 Beiträge

Mit Abs. 1 wird sichergestellt, dass kein absoluter Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem MAF besteht. Diese Bestimmung stellt somit sicher, dass der Gemeinderat einen möglichst grossen Handlungsspielraum erhält, womit er bis zu einem gewissen Grad raumplanerische Schwerpunkte setzen kann.

Abs. 2 und 3 sind Kann-Formulierungen. Auch damit soll der Handlungsspielraum des Gemeinderats möglichst breit abgesteckt werden. Die Herausforderung für die Entscheidungsträger liegt hier darin, dass sie konsistente und nachvollziehbare Beschlüsse fällen, raumplanerische Entwicklungen erkennbar sind und sie nicht willkürlich Beiträge sprechen. Auch soll damit dem Gleichbehandlungsgebot Genüge getan werden.

Es sollen keine neuen Finanzkompetenzen definiert werden. Es sollen jene gemäss Gemeindeordnung zur Anwendung kommen (Abs. 5).

Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

Eine Verschuldung der Gemeinde ist hier ausgeschlossen (Abs. 1). Es darf keinen Negativbestand des Fonds geben. Dies bedeutet, dass keine Beiträge ausbezahlt werden dürfen, wenn der Fonds über keine oder zu wenige Mittel verfügt.

In Abs. 2 wird geregelt, wie mit Gesuchen umgegangen wird, wenn die Mittel aus dem MAF nicht ausreichen. Da zu erwarten ist, dass in Weisslingen der MAF keine grossen Positivsaldi ausweisen wird, soll ein Gesuch abgelehnt werden, wenn keine Mittel zur Verfügung stehen. Ein Gesuch kann jederzeit wieder eingereicht werden, wenn der MAF wieder geäuft ist. Das Gleichbehandlungsprinzip wird damit nicht verletzt, da das MAR durch Gemeindeversammlungsbeschluss diese Handhabung genügend legitimiert (formelles Gesetz).

Art. 6 Beitragsberechtigte

Es handelt sich hier um einen persönlichen Geltungsbereich. Die Aufzählung des Adressatenkreises ist abschliessend.

Art. 7 Gesuch

Abs. 1 ist selbstredend. Der Gemeinderat hat hier einen formellen Verweigerungsgrund in der Hand, um Beitragsgesuche abzulehnen. Damit wird sichergestellt, dass ein Projekt vor der Realisierung gemäss dem MAR geprüft werden kann.

In Abs. 2 können die einzureichenden Unterlagen an die Art des Beitragsgesuchs angepasst werden. Es ist aber jeweils ein Abwägen, wie hoch man mit bürokratischen Massnahmen die Hürden für ein Gesuch setzen will. Jedoch muss ein Minimum an Angaben eingefordert werden, um gemäss Art. 4 Abs. 2 und 3 nachvollziehbare und willkürfreie Entscheidungen zu treffen.

Der Eingabetermin soll auf einen pro Jahr begrenzt werden. Er ist so festgesetzt, dass Gesuche im Budgetierungsprozess einfließen können. Hiermit kann so ein besserer Überblick über die eingegangenen Gesuche und die vorhandenen Mittel im Fonds verschafft werden. Auf der anderen Seite soll auch der administrative Aufwand in Grenzen gehalten werden, was die Festlegung auf einen Termin pro Jahr zusätzlich legitimiert.

Art. 8 Prüfung des Gesuchs

Auch hier gilt einmal mehr, im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes und des Verbots willkürlichen Handelns zu regeln, nach welchen Kriterien und Verfahren die Gesuche beurteilt werden. Für die Prüfung eines Gesuchs können weitere Arbeitsgrundlagen erstellt werden, wie z. B. Richtlinien, Beurteilungsraster etc. Diese sollten dem Gemeinderat zumindest zur Kenntnis gebracht werden, sollte mit der Prüfung eine Stelle oder eine Kommission betraut werden.

Art. 9 Entscheid

Soll der Gemeinderat, wie oben dargelegt, raumplanerisch Schwerpunkte setzen können, muss er über Beiträge abschliessend (positiv und negativ) entscheiden können. Den Antrag hat die mit der Gesuchsprüfung beauftragte Stelle bzw. Kommission zu stellen.

Auch wenn fast ausgeschlossen werden kann, dass Beiträge über CHF 1 Mio. gesprochen werden, ist es zwingend, dass in Abs. 2 betr. Kreditkompetenz auf die Regelungen in der Gemeindeordnung verwiesen wird. Denn Entnahmen aus dem MAF sind als nicht budgetierte, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck zu behandeln und unterliegen dem Finanzreferendum. In einem solchen Fall käme die Gemeindeversammlung oder evtl. eine Urnenabstimmung zum Tragen, wo dann ein Gesuch auch abgelehnt werden kann.

Bei Ausgabenbeschlüssen durch die Gemeindeversammlung bzw. an der Urne erfolgen durch die RPK die üblichen Prüfungshandlungen mit Antragstellung. Dies gilt selbstverständlich auch bei Entnahmen aus dem MAF, die den besagten Organen vorgelegt werden müssen (Abs. 3).

Art. 10 Auszahlung von Beiträgen

Die Auszahlung soll erst getätigt werden, wenn die Schlussabrechnung oder zumindest eine Zwischenabrechnung für die unterstützten Massnahmen vorliegt. Damit lässt sich besser überwachen, dass der ausbezahlte Betrag für den dafür vorgesehenen Zweck verwendet wird. Zudem besteht kein Zwang für die Gemeinde, in Vorleistung zu gehen. Die Umsetzung der Massnahmen ist anfänglich auch ohne die bewilligten Beiträge aus dem MAF sicherzustellen.



Art. 11 Umsetzungspflicht

Mit der Frist lässt sich das Risiko mindern, dass die Umsetzung einer mit einem Beitrag unterstützten Massnahme nicht zügig an die Hand genommen wird, die dafür bewilligten Fondsmittel aber dennoch gleichsam blockiert bleiben, so dass für ein anderes oder später gestelltes Gesuch für eine andere Massnahme nicht genug Fondsgelder zur Verfügung stehen. Vor Ablauf der Frist wird die Beitragsempfängerin bzw. der Beitragsempfänger gemahnt.

Abs. 2 begründet u. a., weshalb Beiträge nicht schon am Anfang ausbezahlt sind (Art. 10). Es ist immer schwierig, bereits ausbezahlte Beiträge zurückzufordern. Dies zieht erfahrungsgemäss immer eine juristische Auseinandersetzung nach sich.

Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen

Abs. 1 stellt den Grundsatz dar. Was Unrecht ist, ist auslegungsbedürftig und muss im Einzelfall beurteilt werden.

Abs. 2 bildet die Ausnahme zu Abs. 1. Zu beachten ist, dass die Ausnahmebedingungen lit. a) und b) kumulativ erfüllt sein müssen. So kann das Verhältnismässigkeitsprinzip erfüllt sein, aber der Beitragsempfängerin bzw. dem Beitragsempfänger war z. B. die Rechtsverletzung bekannt oder leicht erkennbar, womit eine Rückerstattung zwingend ist.

Art. 13 Berichterstattung

Mit dieser Bestimmung wird dem Öffentlichkeitsprinzip Genüge getan.

Art. 14 Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung ist abhängig von der Genehmigung der Teilrevision der BZO durch den Regierungsrat. Erst wenn diese vorliegt, kann das MAR der Gemeindeversammlung vorgelegt werden und erst danach darf der Gemeinderat den Inkraftsetzungsbeschluss fällen.

Kosten

Grössere Erlassfolgekosten sind nicht zu erwarten. Zusätzliche Aufwände fallen bei der finanziellen Bewirtschaftung des MAF an, der Bearbeitung der Gesuche und den Entscheidungsprozessen vor den zuständigen Organen. Da mit Einlagen in den MAF selten zu rechnen ist, wird die Berichterstattung entsprechend keine grossen Aufwände verursachen.

Zuständigkeiten

Der Gemeinderat hat eine für die Bewirtschaftung des MAF zuständige Stelle oder Kommission zu bezeichnen. Zur Debatte steht eine Stelle in der Abteilung Bau und Infrastruktur oder in der Abteilung Präsidiales. Eine gänzlich neue Stelle wird es nicht geben. Dafür ist der zu erwartende Aufwand zu gering. Stattdessen sollen die mit dem MAR zu erwartenden Aufgaben in eine bestehende Stelle integriert werden. Wird eine Kommission mit der Bearbeitung der Gesuche betraut, könnte sie aus einem Ausschuss des Gemeinderats angereichert mit Personen aus der Verwaltung zusammengesetzt sein.

Zusammenfassung

Das MAR ist ein zwingender Erlass, nachdem in der BZO der kommunale Mehrwertausgleich eingeführt wurde. Der grösste Teil der Normen ist vom Kanton vorgegeben. Der Handlungsspielraum für die Gemeinde beschränkt sich auf den Verwendungszweck und das Antragsverfahren für Beiträge. Insgesamt wird das «Konvolut Mehrwertausgleich» in der Gemeinde Weisslingen politisch und finanztechnisch eine untergeordnete Rolle spielen. Das liegt daran, dass Um- und Aufzonierungen in den nächsten zehn Jahren kaum stattfinden werden. Weisslingen ist eben gebaut.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zu genehmigen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Weisslingen zum Reglement kommunaler Mehrwertausgleichsfonds

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Der vorliegende kommunale Mehrwertausgleichsfonds der Gemeinde Weisslingen entspricht mehrheitlich dem Musterreglement des Kantons Zürich.

Eine erwähnenswerte Abweichung respektive Ergänzung betrifft den Verwendungszweck, beschrieben im Artikel 3, Absatz 1, Ziffer d). Die vorhandenen Geldmittel im Mehrwertausgleichsfonds können auch zur Deckung der Verwaltungskosten der Gemeinde im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe verwendet werden. Die Entnahme durch die Gemeinde muss in der jährlichen Berichterstattung transparent ausgewiesen werden. Siehe dazu Artikel 13 Berichterstattung.

Weisslingen, 28. August 2024

Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Weisslingen

Der Präsident

Der Aktuar

Chris Kirschner

Pascal Keller



Reglement über die Organisation der Schul- und Gemeindebibliothek Weisslingen

Gestützt auf § 4 Abs. 23 des Gemeindegesetzes und Art. 13 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung nachfolgendes Reglement.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Bibliotheksreglement regelt die grundlegend zu erbringenden Leistungen, die Organisation und die Finanzierung der Schul- und Gemeindebibliothek Weisslingen (SGBW).

Art. 2 Grundlagen

Grundlage dieses Reglements bilden die Richtlinien von Bibliosuisse.

Leistungen und Organisation

Art. 3 Grundsatz

Die Gemeinde betreibt eine Gemeindebibliothek, die ein umfassendes und zeitgemässes Angebot bereithält und auf vielfältige Art vertreibt. Dabei werden sowohl pädagogische als auch allgemeine literarische Bedürfnisse berücksichtigt. Danach richten sich die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen Aufgaben.

Art. 4 Ziele

- ¹ Die SGBW ist nicht nur Gemeinde-, sondern auch Schulbibliothek. Ein besonderer Schwerpunkt für die Bereitstellung der Dienstleistungen liegt deshalb bei den Bedürfnissen der Schule Weisslingen.
- ² Die Zusammenarbeit zwischen Schule und SGBW hat einen Mehrwert sowohl für die Schule als auch für die SGBW zu schaffen. Diesen Mehrwert gilt es mit den erforderlichen Dienstleistungen und Angeboten zu erreichen.

Leistungen der SGBW

Allgemeine Aufgaben

Art. 5 Angebots- und Medienmix

- ¹ Die SGBW stellt einen ausgewogenen Angebots- und Medienmix sicher, indem sie ihr Angebot so gestaltet, dass der Medienbestand regelmässig auf die Anforderungen der Schule (Lehrplan 21) abgestimmt und gleichzeitig die Nachfrage der Öffentlichkeit berücksichtigt wird.
- ² Es sind sowohl analoge als auch digitale Medien bereitzustellen. Entwicklungen im Bibliothekswesen hinsichtlich Angebote und Angebotsvertrieb sind gebührend zu berücksichtigen.
- ³ Details zur Aktualisierung des Angebots werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 6 Bibliotheksmodell

- ¹ Die SGBW wird als öffentlich zugängliche Ausleihbibliothek geführt.
- ² Eine Ausleihe aller Medien ist sowohl vor Ort als auch über das Internet zu ermöglichen.

Art. 7 Begleitende Dienstleistungen

Die SGBW kann ergänzende begleitende Dienstleistungen anbieten wie z. B. in Form von Einführungsveranstaltungen, Lesungen oder Präsentationen neuer Angebote und andere bibliotheksnahe Themen.

Art. 8 Online-Zugang

- ¹ Die SGBW führt eine Website, welche umfassende Informationen und zahlreiche Funktionen bietet. Damit wird eine optimale Online-Nutzung der Angebote und Dienstleistungen sichergestellt.
- ² Einzelheiten hierzu werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 9 Finanzielle Eigenleistung

- ¹ Die SGBW erwirtschaftet 10 % ihrer Ausgaben selbst (Selbstfinanzierung).
- ² Über grössere Einzelfinanzierungen von Projekten entscheidet auf Antrag der Bibliothekskommission der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

Art. 10 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 11 Bibliothekskommission

- ¹ Für die strategisch-operative Ausrichtung der SGBW bestellt der Gemeinderat eine Bibliothekskommission.
- ² Deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten regelt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen.
- ³ Wird die Bibliothekskommission aufgelöst, konsultiert der Gemeinderat vorgängig die Schulpflege.

Art. 12 Benutzungs- und Gebührenordnung

Die SGBW erlässt eine Benutzungs- und Gebührenordnung.

Pädagogisch orientierte Leistungen**Art. 13 Zusammenarbeit mit der Schule**

- ¹ Die SGBW unterstützt die Schule bei der Entwicklung eines literalen Schullebens.
- ² Die SGBW stellt in Absprache mit der Schule entsprechende Angebote, Dienstleistungen sowie animationsorientierte Services als begleitende pädagogische Dienstleistungen zur Verfügung. Details werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 14 Kooperativer Medienerwerb

- ¹ Die SGBW ermöglicht in Absprache mit der Schule die Partizipation von Schülerinnen und Schülern am Erwerb von neuen Medien.
- ² Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.



Leistungen der Gemeinde

Art. 15 Finanzierung

¹ Die Gemeinde entrichtet der SGBW einen jährlichen Beitrag, der die Umsetzung der notwendigen Leistungen sichert.

² Dieser Beitrag ist zu budgetieren.

Art. 16 Rechnungsführung

Die Rechnung der SGBW, welche Bestandteil der Erfolgsrechnung der Gemeinde bildet, wird durch die Abteilung Finanzen und Steuern geführt.

Art. 17 Bibliotheksräumlichkeiten

Die Gemeinde stellt der SGBW angemessene Räumlichkeiten in Weisslingen zur Verfügung.

Personelles

Art. 18 Anforderungen

¹ Die Leitung der SGBW erfolgt durch eine Fachperson. Sie verfügt über eine anerkannte bibliothekarische Ausbildung.

² Mitarbeitende der SGBW verfügen idealerweise über entsprechende Weiterbildungen und Erfahrungen im Bibliotheksbereich.

Controlling

Art. 19 Berichtswesen

¹ Die SGBW nimmt eine proaktive Informationspolitik gegenüber der Gemeinde wahr. Sie hat den Behörden jeweils den Jahresbericht zu unterbreiten.

² Weitere Controlling-Massnahmen regelt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 20 Budgetierung

Die Bibliothekskommission liefert der Gemeinde bis Juni des laufenden Jahres die Budgetzahlen für das nächste Jahr und stellt gleichzeitig einen Antrag für die Auslösung der jeweils nächsten Finanzierungsrunde.

Rekursinstanzen und Schlussbestimmungen

Art. 21 Gemeinderat

Bei Streitfällen ist der Gemeinderat Rekursinstanz.

Art. 22 Inkrafttreten

Das Bibliotheksreglement wird nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Termin in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Weisslingen

Pascal Martin
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber

Beleuchtender Bericht zum Reglement über die Organisation der Schul- und Gemeindebibliothek

Ausgangslage

Die heutige Gemeindebibliothek Weisslingen ist aus der Schulbibliothek entstanden. Mit der Gründung der Einheitsgemeinde 2006 entwickelte sich daraus die Schul- und Gemeindebibliothek Weisslingen (SGBW), welche sich dann auch für die Bevölkerung öffnete.

Die Bibliotheksarbeit wurde in den Anfängen aus ideellen Gründen während vieler Jahre unentgeltlich und später zu einem bescheidenen Entgelt geleistet. Heute sind Bibliotheken aus der Tradition der Ehrenamtlichkeit herausgewachsen. Die Bibliothek hat sich zu einem Dienstleistungsbetrieb entwickelt. Dies spiegelt sich auch in den Ausleihen der letzten Jahre wider, die von 2016 bis 2023 zwischen 47'000 und 52'000 schwanken. In unserer multimedialen Welt mit Internet, Facebook, X, Instagram, TikTok, YouTube usw. ist es keine Selbstverständlichkeit mehr, dass Bibliotheken noch eine Existenzberechtigung haben. Des Weiteren erfordert die Ausbildung zur Bibliothekarin resp. zum Bibliothekar gemäss der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB) einen Mittelschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung. Die Bibliotheksarbeit, insbesondere auch der Einkauf der Medien und die Beratung der Leserschaft, verlangt ein entsprechendes Mass an Medienkenntnissen, das sich nur – im Falle der Bücher – durch langjähriges Lesen aneignen lässt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine moderne Bibliothek nebst dem klassischen Buch eine Vielzahl anderer Medien anbietet resp. anbieten muss, um für alle Anspruchsgruppen attraktiv zu bleiben resp. deren Lese- und Informationsinteresse hochzuhalten.

Die SGBW ist eine Organisationseinheit der Gemeindeverwaltung und der Abteilung Bildung angegliedert. Die Angliederung der SGBW erfolgte per 1. August 2023 als Ergebnis bzw. Massnahme der vorgängig stattgefundenen Organisationsanalyse. Alle Mitarbeitenden der SGBW sind heute per Verfügung bei der Gemeinde angestellt, wobei die Bibliotheksleitung im Monatslohn und die übrigen Mitarbeitenden im Stundenlohn arbeiten. Eine Bibliothekskommission ist zuständig für die operative und teilweise auch für die strategische Ausrichtung der SGBW und die Bibliotheksleitung rapportiert einmal im Jahr der Schulpflege. Zudem wird jährlich ein Bericht über die Tätigkeit der SGBW verfasst. Damit wird ein politisches Controlling sichergestellt. Der jetzige Mitarbeitendestab der SGBW ist seit dem 1. Januar 2020 tätig und löste das vorangegangene Team ab. Insgesamt hat seit dann eine Professionalisierung der Bibliotheksarbeit stattgefunden, so dass die Erfordernisse und Ziele der SAB an eine Gemeindebibliothek erfüllt bzw. erreicht werden.





Notwendigkeit eines Bibliotheksreglements

Ein erstes Reglement entstand aufgrund der Fusion der politischen Gemeinde mit der Schulgemeinde. Dieses Reglement wurde am 14. April 2006 in Kraft gesetzt. Es wurde 2019 einer Totalrevision unterzogen, da das alte Reglement in keiner Weise die damals existierenden Gegebenheiten und die zukünftigen Bedürfnisse einer Gemeindebibliothek berücksichtigte.

Mit der Aufnahme der Tätigkeit des neuen Gemeinderates und der neuen Schulpflege für die Legislatur 2018–2022 waren sich die für die Bibliothek zuständigen Behördenmitglieder schnell einig, dass die SGBW auf eine gefestigte rechtliche Basis zu stellen ist. In der Folge fanden diverse Sitzungen zwischen den Behördenmitgliedern, dem Gemeindeschreiber und der Bibliotheksleitung statt. Folgende Unterlagen wurden erarbeitet:

- Bibliotheksreglement als Behördenerlass
- Betriebskonzept
- Stellenbeschreibungen

Das heutige Bibliotheksreglement ist aus zwei Entwürfen einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde sowie einer Leistungsvereinbarung mit der Schule entstanden. Man ging davon aus, dass die Bibliothek womöglich als Verein geführt werden könnte, dem ein jährlicher Betriebsbeitrag von der Gemeinde zugesprochen wird – analog dem Jugendverein Weisslingen. Der Gemeinderat hat jedoch an seiner Klausur im September 2019 festgelegt, dass die SGBW als Organisationseinheit der Gemeindeverwaltung zu betrachten ist und eine Verselbständigung nicht in Frage kommt. Die Konsequenz dieses Beschlusses war, dass aus den Leistungsvereinbarungen ein Reglement „geschmiedet“ wurde. Das heutige Bibliotheksreglement genehmigte der Gemeinderat am 29. Oktober 2019 und setzte es per 1. Januar 2020 in Kraft.

Das Bibliotheksreglement umfasst alle Anforderungen seitens des Gemeinderates, der Schulpflege, der Schulleitungen und der heutigen Bibliotheksleitung. Formaljuristisch handelt sich es sich um einen Behördenerlass. Daher mussten die Dienstleistungen und die Angebote so formuliert werden, dass das durch die Gemeindeversammlung beschlossene «Finanzkorsett» eingehalten wird. Seit 2013 finanziert die Gemeinde die SGBW mit CHF 28 pro Einwohner, maximal aber mit CHF 99'999.95. Die Finanzierung beruht auf einem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2013. Müsste ein wiederkehrender Betrag von CHF 100'000 und mehr gesprochen werden, wäre gemäss Art. 9 Ziff. 2 der Gemeindeordnung eine Urnenabstimmung notwendig.

Multimediale Angebote haben in den letzten 10 bis 15 Jahren an Bedeutung gewonnen. Sie haben zwar das klassische Buch nicht verdrängt, sind aber als Bibliotheksgut bedeutend geworden, vor allem bei der jungen Leserschaft. Einhergehend damit sind die Beschaffungskosten für die Angebote gestiegen. Zusätzlich musste das Bibliotheksteam professionalisiert werden, will man gegenüber der Kundschaft auch beratend auftreten. Des Weiteren werden bibliotheksnahe Veranstaltungen durchgeführt, damit der Bibliotheksbesuch auch einen Erlebnisfaktor bekommt, will man weiterhin attraktiv bleiben. Diese Entwicklungen haben zur Erkenntnis geführt, dass der Ansatz «Die finanziellen Mitteln steuern das Angebot» nicht mehr funktioniert. Neu gilt das Primat der Nachfrage vor den finanziellen Mitteln. Das heisst, dass die Nachfrage bzw. die Bedürfnisse der Bevölkerung die Angebote steuern und folge dessen die finanziellen Mittel. Der Gemeinderat und die Bibliothekskommission kamen zum Schluss, dass ein neues Bibliotheksreglement ausgearbeitet werden muss, welches die Grundzüge der Organisation der SGBW festlegt und durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen ist (Gemeindeerlass). Details zum Reglement und weniger wichtige Regelungen sind dann in einer sog. Ausführungsbestimmung festzusetzen. Darüber beschliesst dann der Gemeinderat.

Rechtsgrundlage

Die finanziellen Auswirkungen eines neuen vom Souverän verabschiedeten Reglements sind von der Bibliothekskommission jährlich zu budgetieren, dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen und ins Budget aufzunehmen, welches schliesslich von der Gemeindeversammlung verabschiedet wird.

Gemäss § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG) beschliessen wichtige Rechtssätze – wozu auch Grundzüge über die Organisation einer Bibliothek zu zählen sind – die Gemeindeversammlung in Form eines Gemeinderlasses (Gesetz im formellen Sinn). Das Recht auf Bildung ist in der Kantonsverfassung garantiert (Art. 14). Daraus abzuleiten ist nicht nur die klassische Bildung oder Berufsbildung, sondern dazu gehören u. a. auch Bibliotheken als Institutionen der Wissensvermittlung und -vermehrung, als Ort der Bildung und des Wissens. Auch in der Öffentlichkeit tragen Bibliotheken dazu bei, dass jede Frau und jeder Mann und vor allem Kinder und Jugendliche sich dort weiterbilden können und sie somit in der lebenslangen persönlichen Entwicklung eines jeden beitragen. Die Gemeinden leisten über Bibliotheken ihren Teil dazu bei, und die Regelung über das Führen einer Gemeindebibliothek sollte in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen. Diese hat die Grundzüge der Bereitstellung dieser kommunalen Leistung zu definieren

Diese kommunale Grundversorgung hat natürlich auch finanzielle Folgen, die nicht unerheblich sind und in Weisslingen im Rahmen eines Steuerprozents liegen (ca. CHF 120'000). Die geldwerte Implikation der SGBW spielt aber eher eine untergeordnete Rolle. Wesentlich ist und bleibt die Sicherstellung der SGBW als kommunale Institution, die einen spezifischen Teil der Grundversorgung sicherstellt.

Die Ausgaben für die Bibliothek sind als gebundene Ausgaben gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes zu betrachten. Danach gelten Ausgaben als gebunden, wenn sie durch einen Rechtsatz prinzipiell und dem Umfang nach vorgeschrieben sind oder wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind oder wenn anzunehmen ist, die Gemeindeversammlung hätte mit einem vorausgehenden Grunderlass – hier Bibliotheksreglement – auch die aus ihm folgenden Aufwendungen gebilligt, falls ein entsprechendes Bedürfnis voraussehbar war oder falls gleichgültig ist, welche Sachmittel zur Erfüllung der vom Gemeinwesen mit dem Grunderlass übernommenen Aufgaben gewählt werden. Das Bibliotheksreglement bildet so ein Grunderlass (formelles Gesetz), der von der Gemeindeversammlung (Stimmberechtigten) beschlossen wird und der gleichzeitig die damit verbundenen Ausgaben genehmigt.

Gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung von grundlegenden Bestimmungen zu Gegenständen, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderats fallen. Die Führung einer Bibliothek gilt in den Gemeinden als eine wesentliche öffentliche Leistung, deren Legitimation nur durch einen Beschluss der zuständigen Organe – Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung – begründet werden kann.





Das neue Bibliotheksreglement

Das neue Bibliotheksreglement legt die wesentlichen Grundzüge für die Organisation, den Betrieb und der zu erbringenden Leistungen der SGBW fest. Indem dieses Reglement sozusagen den Rahmen für die durch die SGBW zu erbringenden Leistung definiert, wird materiell sichergestellt, dass die Gemeinde eine Bibliothek betreiben muss.

Das Leseverhalten oder weiter gefasst das Informationsverhalten breiter Teile der Bevölkerung hat sich mit der Digitalisierung der Gesellschaft grundlegend gewandelt. Zwar hat das Buch als das klassische Bibliotheksgut nach wie vor seine Bedeutung und Berechtigung. Doch sind auch die neuen Medien zu berücksichtigen, die neue Formate für den „Konsum“ von Unterhaltung, Information und Lernen anbieten. Das vorliegende Reglement berücksichtigt in den Grundzügen diese Entwicklung.

Zielsetzungen

Das Bibliotheksreglement soll die Bedürfnisse der Bevölkerung von Weisslingen und weiterer Kreise berücksichtigen sowie die Anliegen der Schule aufnehmen und diese in der Umsetzung ihres gesetzlichen Auftrages hinsichtlich Pädagogik unterstützen. Im Reglement wird von gegenseitigem Mehrwert für die Schule Weisslingen wie für die SGBW gesprochen. Dieser Mehrwert ist in Art. 4 normiert.

Schliesslich dient das Bibliotheksreglement als Basis weiterer Regelungen wie die Ausführungsbestimmungen, Benutzerordnung, Jahresbericht, Stellenbeschreibungen und die alle vier Jahre stattfindenden Überprüfungen.

Aufbaustruktur des Bibliotheksreglements

Es wurde versucht, das Reglement unter gleichzeitiger Berücksichtigung der zu regelnden Bereiche so kurz und präzise wie möglich zu halten. Gegliedert in drei Teilen finden sich allgemeine Bestimmungen, Artikel über Leistungen und Organisation sowie Bestimmungen betreffend Rechtspflege. Das Reglement besteht aus insgesamt 22 Artikeln.

Die einzelnen Bestimmungen

Soweit nicht selbsterklärend, werden nachfolgend die einzelnen Artikel kurz erläutert. Die Kommentierung ist insofern wichtig, als sie bei Auslegungsfragen als Materialien dienen kann.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Einhergehend mit der Finanzierung ist das Controlling sicherzustellen. Für den eher kurzfristigen Tätigkeitszeitraum dient die jährliche schriftliche Berichterstattung mit diversen Zahlenreihen und Kennzahlen, den erbrachten Leistungen und einem Ausblick.

Langfristige Entwicklungsziele sind durch die Bibliothekskommission zuhanden des Gemeinderats auszuarbeiten und genehmigen zu lassen.

Art. 2 Grundlagen

Bibliosuisse ist der nationale Verband für Bibliotheken und speziell für Schulbibliotheken. Der Verband bietet diverse Dienstleistungen an, so u. a. Richtlinien zur Gestaltung einer Gemeindebibliothek. Diese sind zwar nicht verbindlich, aber als Grundlage für den Aufbau und den Betrieb einer modernen kommunalen Bibliothek sehr wertvoll.

Leistungen und Organisation

Art. 3 Grundsatz

Dieser Grundsatz artikuliert die Absicht der Gemeinde und die Legitimation, weshalb eine Gemeindebibliothek zu führen ist. Zudem wird *expressis verbis* gesagt, dass ein modernes Angebot bereitzustellen ist, was implizit auch auf die Berücksichtigung digitaler Medien abzielt. Die SGBW hat sowohl analoge als auch digitale Angebote im geforderten Mix bereitzustellen und zu bewirtschaften. Dies erfordert entsprechende Kompetenzen beim Bibliothekspersonal.

Art. 4 Ziele

Die Schule ist ein wichtiger «Player» in der Ausgestaltung des bibliothekarischen Angebots. Die Zusammenarbeit mit dieser Institution ist sehr wichtig, weil die SGBW eine unterstützende Aufgabe in der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen übernimmt. Es ist deshalb herauszuheben, dass Schule und SGBW eine symbiotische Zusammenarbeit sicherstellen müssen.

Abs. 2 normiert, dass diese Symbiose durch verschiedene Massnahmen zu konkretisieren ist. Diese dienen auch als Indikatoren für die Wirkungsmessung der Arbeit der SGBW. Die Konkretisierung finden in den Ausführungsbestimmungen ihren Niederschlag und sind mit der Bibliothekskommission sowie den Schulleitungen abzustimmen.

Leistungen der SGBW

Allgemeine Aufgaben

Art. 5 Angebots- und Medienmix

Dieser Artikel legt dezidiert fest, dass sowohl analoge als auch digitale Medien in ausgewogener Weise bereitzustellen sind. Zusätzlich sind die Angebote speziell auf die Bedürfnisse der Schule auszurichten, wobei die Nachfrage der übrigen Anspruchsgruppen nicht vernachlässigt werden darf. Diesen Spagat mit beschränkten Ressourcen zu bewerkstelligen, stellt die laufende Herausforderung für die SGBW dar.

Kommt hinzu, dass der Bestand à jour zu halten ist, was in einer schnelllebigen Zeit von immanenter Wichtigkeit ist. Trotz oder gerade wegen dieser Umstände darf der klassische Angebotsmix von Buch und klassischer Literatur nicht vergessen werden. Auch ein Dürrenmatt macht in der SGBW Sinn nebst z. B. digitalen Lernapplikationen. Die Ausführungsbestimmungen regeln die laufenden Anpassungen des Angebots.

Art. 6 Bibliotheksmodell

Die SGBW versteht sich als Hybridmodell, in dem die Ausleihe und das Herunterladen von Angeboten sowohl direkt in der Bibliothek als auch online möglich ist. Zudem soll die SGBW zum Verweilen einladen, was entsprechende Öffnungszeiten bedingt, wie auch die Recherche, die Ausleihe, die Bezahlung und das Herunterladen von Angeboten von irgendeinem Ort aus erlaubt. Entsprechende Infrastrukturen sind bereitzustellen, was mit Kosten verbunden ist. Die Gemeinde hat diese weitestgehend zu finanzieren.

Art. 7 Begleitende Dienstleistungen

Durch diese „Nebenangebote“ soll die SGBW erfahrbar und fühlbar gemacht werden. Dies mag vielleicht etwas esoterisch wirken, ist aber ein Kennzeichen moderner Bibliotheken. Solche Entwicklungen sind heute bereits in allen Buchläden erkennbar. Man kauft nicht nur das Buch, sondern bezieht auch ergänzende Dienstleistungen wie z. B. Getränke, stille und bequeme Leseecken, Recherche-arbeitsplätze etc.; solche sog. „Added values“ finden auch Einzug in den Gemeindebibliotheken. Diesen Trend muss auch die SGBW aufnehmen und adäquate Dienstleistungen bereitstellen.



Art. 8 Online-Zugang

Dieser Artikel ist selbstredend. Die SGBW kann es sich nicht leisten, eine reine Vor-Ort-Institution zu sein. Man ist einfach im Internet präsent. Dabei ist die Aktualität der Inhalte massgebend, wie stark dieser Zugangskanal dann auch genutzt wird. Das Bibliotheksteam ist demnach gefordert, die Website täglich à jour zu halten und entsprechende Angebote und Dienstleistungen anzubieten.

Art. 9 Finanzielle Eigenleistungen

Trotz der hauptsächlichen Finanzierung durch die Gemeinde hat die SGBW teilweise auch nach dem Verursacherprinzip zu operieren. Zwar ist die Bibliotheksbenutzung resp. die Inanspruchnahme der Angebote freiwillig. Doch erhält die Person einen direkten Nutzen, der bis zu einem gewissen Teil zu berappen ist. Hierzu besteht eine Gebührenordnung und die Tarife sind im Gebührentarif der Gemeinde Weisslingen zu finden.

Zusätzlich wird die SGBW angehalten, weitere Einnahmequellen zu generieren. Kollekten, Eintritte, Provisionen bei Buchverkäufen oder Sponsoring sind denkbare Quellen. Der Gemeinderat ist sich aber auch bewusst, dass grössere kostspielige Vorhaben nicht durch den jährlich wiederkehrenden Beitrag zu finanzieren sind. Solche Investitionen sind über Budget- und Verpflichtungskredite sicherzustellen. Es ist deshalb wichtig, dass die Bibliothekskommission notwendige Investitionen frühzeitig erkennt und diese in den Budgetprozess der Gemeinde einfließen lässt. Darunter fällt auch die Bereitstellung adäquater Räumlichkeiten mit genügend Fläche, was mit der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde alle vier Jahre zu überprüfen ist.

Art. 10 Öffnungszeiten

Die Zugänglichkeit zu einer Bibliothek ist ein relevanter Attraktivitätsfaktor. Es gilt hier aber eine Balance zu halten zwischen Öffnungszeiten und Bezahlbarkeit. Denn schliesslich erfordern Öffnungszeiten auch entsprechende personelle Ressourcen. Die Regelung der Öffnungszeiten obliegt dem Gemeinderat.

Art. 11 Bibliothekskommission

Die Bibliothekskommission hat eine strategischoperative Steuerungsfunktion und ist Bindeglied zwischen Schule, Gemeinde und Bibliothek. Sie handelt im Auftrag des Gemeinderates, der im Rahmen seiner durch die Gemeindeordnung definierten Kompetenz Aufgaben in angemessener Weise an Dritte delegieren kann. Im Einklang mit Art. 19 der Gemeindeordnung ist die Einsetzung einer Bibliothekskommission nicht zwingend, hier aber dringend vorzunehmen.

Als gegenüber dem Gemeinderat beratende Kommission kümmert sie sich um den Betrieb der SGBW entlang des Bibliotheksreglements und den Ausführungsbestimmungen, gestaltet aktiv die Weiterentwicklung der SGBW mit und ist Bindeglied zum Gemeinderat und zur Schulpflege. Die Details zu den Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden im Behördenerlass (Ausführungsbestimmungen) geregelt (Abs. 2).

Da die SGBW sowohl Leistungen für die Bildung als auch für die Bevölkerung erbringt und somit eine Verbundaufgabe wahrnimmt, ist bei einer allfälligen Auflösung der Bibliothekskommission durch den Gemeinderat die Schulpflege vorgängig zwingend zu konsultieren.

Art. 12 Benutzungs- und Gebührenordnung

Ob die Bibliotheksleitung oder die -kommission diese Ordnung erlässt, wird noch festzulegen sein. Entscheidend ist aber, dass eine Ordnung erstellt werden muss. Diese soll dann die wesentlichen Rechte und Pflichten der Kundinnen und Kunden festlegen. (Eine Benutzungs- und Gebührenordnung besteht bereits heute schon, die im Zuge der Umsetzung dieses Reglements durch die Bibliothekskommission noch anzupassen ist.)

Pädagogisch orientierte Leistungen**Art. 13 Zusammenarbeit mit der Schule**

Die SGBW versteht sich auch als Schulbibliothek. Dieses Verständnis ist unabdingbare Voraussetzung für eine exzellente Auftragserfüllung zusammen mit den Lehrpersonen hinsichtlich Kompetenzaufbau bei den Schülerinnen und Schülern, was den Umgang mit Bibliotheksangeboten und deren Nutzung anbelangt. Die konkreten Angebote und Leistungen sind durch die Bibliothekskommission in Zusammenarbeit mit der Schule in den Ausführungsbestimmungen festzulegen.

Ein wesentlicher Ausbau der Angebote und Leistungen mit Kostenfolgen ist durch die Bibliothekskommission zu beraten und wenn notwendig dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Betreffen Angebotsänderungen auch schulische Belange, ist die Schulpflege in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen.

Analog zu Artikel 7 handelt es sich in Abs. 2 um schulspezifische Sekundärangebote. Erwähnenswert ist hier die Forderung, dass solche Dienstleistungen auf eine Kompetenzerweiterung der Schülerinnen und Schüler auszurichten sind.

Art. 14 Kooperativer Medienerwerb

Entwicklungen verschlafen, falsche Angebote ausarbeiten: Mit dieser Regelung gilt es dies zu vermeiden. Die Partizipation von Schülerinnen und Schülern im Angebotsaufbau motiviert die Jugendlichen, die SGBW zu nutzen, Trends frühzeitig zu erkennen und Fachkompetenzen aufzubauen.

Ebenfalls soll der fachspezifische Austausch zwischen Lehrpersonen und SGBW sichergestellt werden, so dass hinsichtlich Angebote und Dienstleistungen für die Bibliotheksleitung eine bessere Planung möglich wird.

Wie diese Zusammenarbeit konkret zu erfolgen hat, ist in den Ausführungsbestimmungen zu regulieren.

Leistungen der Gemeinde**Art. 15 Finanzierung**

Die Umsetzung des Auftrages der SGBW gemäss dem vorliegenden Reglement wird zu einem wiederkehrenden Beitrag von ca. einem Steuerprozent liegen.

In den letzten fünf Jahren lagen die Nettoausgaben (Bruttoausgaben minus Einnahmen) zwischen CHF 100'000 bis CHF 115'000. Sonderausgaben wie z.B. neue Regale sind extra zu budgetieren. Damit wird gegenüber dem Stimmvolk eine gewisse Transparenz ausgewiesen.

Art. 16 Rechnungsführung

Als Organisationseinheit der Gemeindeverwaltung obliegt die Rechnungsführung der Finanzabteilung.

Art. 17 Bibliotheksräumlichkeiten

Es macht Sinn, dass die Gemeinde Bibliotheksräumlichkeiten zur Verfügung stellt. Die Kosten können so besser gesteuert werden. Die Zumietung privater Räumlichkeiten ist eher als Ausnahme zu betrachten und darf nur ein Provisorium sein. Die kalkulatorischen Mieten sind im Budget der SGBW zu berücksichtigen (Kostenwahrheit).

Personelles**Art. 18 Anforderungen**

Die personell richtige Ausstattung der SGBW ist immanent wichtig für den Erfolg dieser Institution. Entsprechende Weiterbildungen sind deshalb ein Muss. Die Gemeinde fördert die Weiterbildung und legt dabei die minimalen Anforderungen fest. Es ist nicht erforderlich, dass interessierte Personen die notwendigen Weiterbildungen vor einer Anstellung mitbringen. Zumindest wird aber erwartet, dass die Angestellten innert eines Jahres nach der Übernahme der Anstellung entsprechende Weiterbildungsangebote besuchen und erfolgreich abschliessen.



Controlling

Art. 19 Berichtswesen

Diese Regelung könnte den Eindruck erwecken, dass die Bibliotheksleitung einer starken Kontrolle unterzogen und damit ihr notwendiger Handlungsspielraum eingeschränkt wird. Gemeinderat und Schulpflege haben als Aufsichtsorgane über Schul- bzw. Gemeindeangelegenheiten die Pflicht und das Recht, sich über die Geschehnisse in der Gemeinde informieren zu lassen. Sie bedienen sich hierzu diverser Instrumente, die aber genug Platz lassen, dass sowohl eine Bibliothekskommission als auch die Bibliotheksleitung im Sinne dieses Reglements handeln können. Es ist auch nicht gedacht, dass die Behörden direkt in die Geschehnisse der SGBW eingreifen. Wenn dann in Ausnahmefällen. Es obliegt grundsätzlich der Bibliothekskommission, steuernd einzugreifen. Jedoch steht speziell dem Gemeinderat jederzeit der sog. Selbsteintritt gemäss Art. 54 des Organisationsreglements offen, wenn es die Situation erfordert.

Art. 20 Budgetierung

Die Bibliotheksleitung unterbreitet den Budgetvorschlag der Bibliothekskommission. Diese segnet den Vorschlag ab, bevor er ins kommunale Gesamtbudget einfließt. Mittels dieses Verfahrens wird sichergestellt, dass die Bedürfnisse der Schule und der Gemeinde in finanzieller Hinsicht ihren Niederschlag finden.

Rekursinstanzen und Schlussbestimmung

Art. 21 Gemeinderat

Anzumerken bleibt, dass nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) der Gemeinderat im wörtlichen Sinne keine Rekursinstanz ist. Bis und mit Gemeinderat handelt es sich um ein nicht strittiges Verfahren. Verfügt der Gemeinderat, so kann die unterlegene Partei den Entscheid an den Bezirksrat weiterziehen.

Art. 22 Inkrafttreten

Die Festsetzung durch den Gemeinderat ist insofern notwendig, als gleichzeitig mit dem Bibliotheksreglement die Ausführungsbestimmungen in Kraft gesetzt werden müssen.

Kosten

Es geht hier primär um die Erlassfolgekosten. Das heisst, mit der Inkraftsetzung des Bibliotheksreglements entstehen Kosten oder Kostenersparnisse. Diese finanziellen Auswirkungen können aber nur retrospektiv eruiert werden, also einige Jahre nach Inkraftsetzung des Reglements. Aber auch dann wird es schwierig werden zu evaluieren, welche Kosten oder Ersparnisse tatsächlich auf die Einführung des Bibliotheksreglements zurückzuführen sind. Schliesslich können auch organisatorische Verbesserungen entstehen oder das Image der SGBW steigt, was man nicht unbedingt in Geldwerten beziffern kann. Auch können die Auswirkungen einer guten Bibliothek auf den Lernerfolg von Schülerinnen und Schülern nur sehr schwer festgestellt werden.

Um hier Anhaltspunkte zu erhalten, soll 2027 eine Evaluation der SGBW stattfinden. Der Bericht darüber wird dann Fakten liefern müssen, wie die Wirkungen der SGBW auf Schule und Öffentlichkeit sind und welche Massnahmen notwendig sein werden, um die Ziele weiterhin zu erreichen.

Wie dem auch sei, es sind mit jährlichen wiederkehrenden Nettokosten zwischen CHF 110'000 und CHF 120'000 zu rechnen. Eine Reduktion oder gänzliche Streichung dieser Ausgaben kann nur dann erfolgen, wenn von der Gemeindeversammlung die in diesem Reglement festgesetzten Grundzüge der zu erbringenden Leistungen entsprechend angepasst werden oder das Reglement aufgehoben wird.

Ein Vergleich mit anderen Gemeindebibliotheken was die Ausgaben betrifft, zeigt sich als herausfordernd. Denn die Finanzierungsmodelle sind so zahlreich und unterschiedlich, dass ein Vergleich fast unmöglich ist. Vergleichbar wäre noch die Gemeinde Hittnau, wo diese ihre Bibliothek mit jährlich ca. CHF 100'000 unterstützt.

Zuständigkeiten

Für den Vollzug des Bibliotheksreglements sind die Bibliotheksleitung und eine Bibliothekskommission zuständig. Sie haben sich bei ihrer Vollzugstätigkeit an das vorliegende Reglement und seinen Ausführungsbestimmungen zu halten.

Termine

Das Reglement soll voraussichtlich per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden, sofern die Gemeindeversammlung diesem zustimmt.

Zusammenfassung

Das Bibliotheksreglement ist so konzipiert, dass es Grundlage für den Betrieb, die Organisation und die Leistungsdefinition der SGBW ist. Es soll diverse Entwicklungspfade ermöglichen und Wahrnehmung von Opportunitäten sicherstellen. Bibliothekskommission und Bibliotheksleitung werden dabei in die Pflicht genommen, was die Gestaltung des Bibliothekswesens betrifft.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Bibliotheksreglement zu genehmigen.



Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Weisslingen Reglement über die Organisation der Schul- und Gemeindebibliothek

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und stellt den Änderungsantrag ein Kostendach von 120'000 Franken in das neue Reglement aufzunehmen.

Die RPK hat dazu folgende Erklärung und Begründung.

Das aktuelle Bibliotheksreglement vom 29. Oktober 2019 wurde mittels Behördenerlass durch den Gemeinderat per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Der finanzielle Beitrag beträgt 28 Franken pro Einwohner und ist limitiert bei einer jährlichen Obergrenze von 99'999.99 Franken.

Das vorliegende neue Reglement über die Organisation der Schul- und Gemeindebibliothek Weisslingen (SGBW) soll mittels Gemeindeerlass (oder Grunderlass) durch die Gemeindeversammlung in Kraft gesetzt werden. Damit dient das neue Reglement als Leistungsvereinbarung, wodurch die zukünftigen Ausgaben als gebunden zu betrachten sind.

Durch die Schaffung von gebunden Ausgaben wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Kostenkontrolle und Änderungsmöglichkeiten grösstenteils entzogen. Zum Beispiel beim jährlich wiederkehrenden Budget an der Gemeindeversammlung können in Zukunft keine Änderungsanträge mehr zu den Positionen der SGBW gestellt werden, da alle Positionen durch die Leistungsvereinbarung gebunden sind.

Um die Kostenkontrolle den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wieder zu ermöglichen, stellt die RPK einen Änderungsantrag für eine jährliche Limitierung der finanziellen Ausgaben. Diese Limitierung soll in Form eines jährlichen Kostendachs von 120'000 Franken in das neue Reglement aufgenommen werden.

Sollte in Zukunft die finanzielle Ausgabenbegrenzung nicht mehr ausreichen, kann der Gemeinderat eine Anhebung der Limitierung vorschlagen. Die Gemeindeversammlung hat dadurch die Kontrolle über die zukünftige Kostenentwicklung und kann dabei erneut über jede Anhebung des Kostendachs entscheiden.

Weisslingen, 23. Oktober 2024

Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Weisslingen

Der Präsident

Der Aktuar

Chris Kirschner

Pascal Keller

